

Spillern, 28.08.2024

Zahl: 00/00/001/010-2021\_05

## Sitzungsprotokoll

über die ordentliche Sitzung des  
**GEMEINDERAT**

Teilnehmer	Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER Vizebürgermeisterin Christine WESSELY Geschäftsführender GR Wolfgang KOWAR Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Martin SENEKOWITSCH Geschäftsführende Gemeinderätin Gabriele STEFANSICH Geschäftsführender Gemeinderat Mauritz GROSSINGER GR Sonja GROSSINGER GR Alexander AIGNER, MBA GR Claudia BALT GR Maximilian FIDLER, BA MA GR Ing. Franz HATZL GR. Mag. Patrick KLEINBAUER GR Andreas MATTES GR Sophie MONTSCH GR Gerda MÜLLER GR Martha LEBERWURST GR Mag. Angelika OSANNA-ELLIOTT, Ph.D GR Mag. Thomas STEINDL GR Jakob TRIMMEL GR Mag. Sabrina ZEHETMAYER		
Sonstige Teilnehmer	Ing. Mag. Andreas Antony, Amtsleiter und Schriftführer		
Entschuldigt	GR Natalie VRENEZI		
Nicht entschuldigt			
Ort	Datum	Uhrzeit	
Gemeindeamt Spillern, Sitzungssaal	28.08.2024	19:00	bis 20:06

Pfad: F:\wu\00\_Vertretungskörper\_AllgVerwaltung\00\_GewählteGemeindeorgane\000\_Gemeinderat\Gemeinderat\05 28 08 2024\03 Protokoll für Zeitung.docx



## Tagesordnung

1. Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 24. Juni 2024;
2. Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
3. Energiebericht 2023;
4. Sanierung Gemeindewohnungen
  - a) Landstraße 4 Top 5      b) Erlgasse 8 Top 4;
5. Vereinbarungen Gemeindewohnhäuser mit Speed Connect
  - a) Stockerauer Straße 2      b) Landstraße 4
  - c) Wiener Straße 49      d) Erlgasse 8;
6. Kaufvertrag LAY, Zustimmung zum Vorkaufsrecht;
7. Darlehensaufnahme Kindergarten, Ortszentrum;
8. Bausperre Teilbereich Bauland Industriegebiet;
9. Annahmeerklärung BA07 ABA Spillern;
10. Verordnung für die Bezüge um Entschädigungen von Gemeindeorganen aufgrund der vom Land NÖ beschlossenen Gesetzesänderung;
11. Nachtragsvoranschlag 2024;
12. Verordnung über die Zuordnung des Funktionsdienstpostens des „Allgemeinen Schemas“;

Bürgermeister Ing. Thomas Speigner eröffnet die Sitzung zur oben angeführten Zeit und stellt fest, dass auf Grund der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gegen die Tagesordnung ist kein Einwand eingegangen.

1	Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 24. Juni 2024 kein schriftlicher Einwand erhoben wurde und daher gilt das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt.
2	<p style="text-align: center;"><u>Berichte des Bürgermeisters</u></p> <p>Der Vorsitzende berichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fest der Freiwilligen</li> <li>• Parkfest 01.09.2024</li> <li>• Bio- und Regionalmarkt – 07.09.2024 mit Radreparaturtag</li> <li>• aktueller Stand Kindergarten Ortszentrum</li> </ul>
3	<b>Energiebericht 2023</b>



	<p>Der Vorsitzende übergibt Energiegemeinderat Jakob TRIMMEL das Wort. Dieser bringt den Inhalt des Gemeinde Energie Berichts 2023 den anwesenden Gemeinderäten dar. Zwischenfragen werden erörtert und geklärt.</p> <p>Der Vorsitzende bedankt sich für den Bericht, der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><b>Sanierung Gemeindewohnungen</b></p> <p>a. <u>Gemeindewohnung Erlgasse 8/4 – Sanierung des Nassraumes</u>          Die Wohnung vom Mieter Herr Öller hat kein Badezimmer, lediglich wurde eine Duschkabine in die Küche eingestellt. Herr Öller hat die Bitte um Errichtung eines Badezimmers an die Marktgemeinde Spillern gerichtet.          Durch Umbauarbeiten könnte der bestehende WC Raum erweitert und in ein Badezimmer mit WC und Waschmaschinenanschluss errichtet werden. Die Umbauarbeiten werden über die Hausverwaltung abgewickelt. Kostenpunkt 24.984,84 EUR (Netto)</p> <p>b. <u>Gemeindewohnung Landstraße 4 Top 5</u>: durch die Mietvertragskündigung der Mieterin Frau Christa Kruschinski steht die Wohneinheit im Gemeindewohnhaus Landstraße 4 leer. Vor Weitervergabe muss die Wohnung generalsaniert werden. Die Wohnung ist durch die langjährige Benutzung abgewohnt, die Stromleitungen und Sanitäranlage veraltet und nicht mehr der Normvorgabe entsprechend. Die Sanierung wird über die Hausverwaltung SG Neunkirchen abgewickelt. Die Kosten sind über die Rücklagen abgedeckt, es muss kein Darlehen aufgenommen werden.          Kostenpunkt der Generalsanierung: 62.647,68 EUR (Netto)</p> <p>Die entstehenden Kosten sind durch die Reparatur-Rücklage abgedeckt.</p> <p>Antrag Vorsitzender: die Gemeinderatsmitglieder sollen auf Grund der Empfehlung des Gemeindevorstands sowie des Ausschusses für Soziales die beiden Wohnungen zu sanieren und die Kosten über die Rücklage abzudecken über einen Beschluss abstimmen.</p> <p><b>Antrag einstimmig angenommen.</b></p>
5	<p><b>Vereinbarung Gemeindewohnhäuser mit Speed Connect</b></p> <p>Den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern liegen Vereinbarungen über die Errichtung von Gebäudeanschlusses zum Glasfasernetz vor.          die gemeindeeigenen Wohnhausanlagen in der Stockerauer Straße 2, Landstraße 4, Wiener Straße 49 sowie Erlgasse 8 sollen an das Glasfasernetz von Speed Connect Austria, Firmensitz in 1030 Wien, angeschlossen werden.</p> <p>Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegenden Vereinbarungen in Einzelabstimmung zu genehmigen.</p> <p><b>Alle Anträge einstimmig angenommen.</b></p>



6	<p><b>Kaufvertrag LAY, Zustimmung zum Vorkaufsrecht</b></p> <p><u>Inhalt:</u>          Von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Martin Lechner, 1030 Wien, wurde der Marktgemeinde Spillern ein Entwurf des Kaufvertrages zwischen Thomas Projekt GmbH, 3435 Erpersdorf und Familie Csaba und Krisztina Lay, wohnhaft in 2100 Korneuburg übermittelt. Auf dem Vertragsobjekt mit der Grundstücksnummer 1508, EZ 1401 der Katastralgemeinde Spillern, ist ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB im Grundbuch einverleibt.          Antrag Vorsitzender: Die Mitglieder des Gemeinderates mögen für das oben genannte Grundstück einen Beschluss fassen.</p> <p><b>Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>
7	<p><b>Darlehensaufnahme Kindergarten, Ortszentrum</b></p> <p>Bürgermeister Ing. Speigner berichtet: Für die Erweiterung des Kindergartens wird eine Darlehensaufnahme in der Höhe von 710.000,00 EURO benötigt.          Folgende Konditionenangebote liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hypo NÖ: Laufzeit. 30 Jahre; Verrechnungsart: halbjährlich dekursiv kal./360 Einmalzuzahlung bis 28.02.2024 bei Verzinsung FIX 3,38%</li> <li>- BAWAG P.S.K.: Laufzeit 30 Jahre, Verrechnungsart halbjährlich dekursiv, kal/360, halbjährlich, Variante Fixzinssatz; Dzt. 3,44% p.a., gebunden an den volumens- und laufzeitgewichteten Swap-Satz + 0,90%-Punkte</li> <li>- Raiffeisenbank Stockerau: Laufzeit: 30 Jahre, Tilgung: halbjährliche Kapitalraten, Fixzinssatz 3,27% p.a.</li> </ul> <p>Antrag Vorsitzender: Das Bestangebot hat die Raiffeisenbank Stockerau vorgelegt. Daraus folgend wird der Antrag gestellt, dass das Darlehen bei der Raiffeisenbank Stockerau aufgenommen werden soll.</p> <p><b>Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>
8	<p><b>Bausperre Teilbereich Bauland Industriegebiet</b></p> <p>Bürgermeister Ing. Speigner legt den Inhalt der Bausperren – Verordnung dar und erklärt den anwesenden Gemeinderäten, dass sich die Änderung der Verordnung auf die Bausperre im Teilbereich Bauland Industriegebiet der Marktgemeinde Spillern bezieht.</p> <p>Antrag Vorsitzender der Gemeinderat möge die Verordnung – Bausperre in der folgenden Form beschließen:</p> <p style="text-align: center;"><b>VERORDNUNG</b></p>



## **Bausperre gem. §26 NÖ ROG 2014**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Gemäß §26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. (NÖ ROG 2014) wird wegen der beabsichtigten Überarbeitung und Neudarstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP), für den gem. § 2 festgelegten Teil des Gemeindegebietes, eine Bausperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Bausperre gilt für Grundstücke der Widmung Bauland-Industriegebiet zwischen Wiener Straße (Landesstraße LB3) und Industriestraße und zwar Gst.1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295 und 1297.

### **§ 3**

#### **Ziel und Zweck der Bausperre**

Die Marktgemeinde Spillern setzt seit vielen Jahren Maßnahmen zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung gewidmeter Baulandflächen. In diesem Zusammenhang stellen Lage und Ausgestaltung öffentlicher Verkehrsflächen und Infrastruktureinrichtungen wichtige Voraussetzungen für eine funktionsgerechte Erschließung dar. Durch die gewählte Widmungskategorie ist festgelegt, welche bauliche Nutzung auf den Flächen zulässig ist und welche Betriebe angesiedelt werden können.

In diesem Zusammenhang werden Grundlagen zu Widmungsflächen der Kategorie Industriegebiet und Verkehrsfläche in den gem. §2 bestimmten Bereichen überprüft und auf Zielsetzungen gem. aktuelle Entwicklungstendenzen und Rahmenbedingungen abgestimmt.

Geplant ist die Verlegung der Nord-Süd verlaufenden Verkehrsfläche, die aktuell im Bereich der Grundstücke 1288, 1287, 1286 vorgesehen ist, in Richtung Osten. Die Straßenachse der Nord-Süd verlaufende Verkehrsfläche soll auf die Grundgrenze zwischen Grundstück 1285 und 1286 gelegt werden. Weiters wird beabsichtigt die Widmungskategorie westlich der Nord-Süd verlaufenden Verkehrsfläche einheitlich Betriebsgebiet festzulegen.



Westlich von Grundstück 1297 sind Baulandflächen der Kategorie Betriebsgebiet gewidmet. Flächen im gem. §2 bestimmten Bereich sind Industriegebiet gewidmet. Es ist beabsichtigt, die Widmungsfestlegung Industriegebiet auf die Umgebung und den Nahbereich der Ortschaft abzustimmen und soll für Flächen westlich der Nord-Süd verlaufenden Verkehrsfläche Betriebsgebiet festgelegt werden.

Durch die Verlegung der Verkehrsfläche wird die Verbaubarkeit und Mobilisierung von Grundstücken verbessert und eine zeitnahe Überschreibung der Verkehrsfläche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde ermöglicht.

Durch einheitliche Festlegung der Widmung Betriebsgebiet für Flächen westlich der Nord-Süd verlaufenden Verkehrsfläche kann sichergestellt werden, Flächen im Sinne der Widmung Betriebsgebiet zu entwickeln und ein Heranrücken von Industriebauwerken an Flächen mit Wohnnutzung kann vermieden werden.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben und Projekten, die den genannten Zielen möglicherweise entgegenstehen, zu unterbinden und zwar solange, bis Zielvorstellungen und Maßnahmen für die Verkehrsfläche und die Widmungsfestlegung überprüft, definiert und verordnet wurden.

#### § 4

##### **Wirkung**

Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung Grenzänderungsbewilligung oder Baubewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn durch sie der Zweck der Bausperre nicht gefährdet wird.

Baubehördliche Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

#### § 5

##### **Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.



	<p>Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.</p> <p><b>Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>
9	<p><b>Annahmeerklärung BA07 ABA Spillern</b></p> <p>Für die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfond vom 27. Juni 2024 über Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds betreffend den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Spillern, Erweiterung Wiesener Siedlung, Bauabschnitt 07, muss ein Beschluss über die Annahme der Bedingungen (Annahmeerklärung) gefasst werden. Bürgermeister Speigner erörtert die Bedingungen zu dem Förderungsvertrag.</p> <p>Antrag Vorsitzender, den Beschluss die Bedingungen anzunehmen um Annahmeerklärung zu unterfertigen.</p> <p><b>Antrag einstimmig angenommen.</b></p>
10	<p><b>Verordnung für die Bezüge um Entschädigung von Gemeindeorganen aufgrund der vom Land NÖ beschlossenen Gesetzesänderung:</b></p> <p>Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spillern hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:</p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatere</b></p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 14,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p>



Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 6 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

### § 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 4,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

### § 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 2 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

### § 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.



	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 26.4.2021 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p> <p><b>Antrag einstimmig angenommen.</b></p>
11	<p><b>Nachtragsvoranschlag 2024</b></p> <p>Der Vorsitzende berichtet, dass die mit dem Voranschlag 2024 gesetzten Vorgaben aufgrund von Änderungen in den Projekten, insbesondere Neubau/Zubau Kindergarten, nicht eingehalten werden können, weshalb zwingend ein Nachtragsvoranschlag erstellt wurde. Weiters war eine Anpassung des Dienstpostenplanes aufgrund der Übernahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Spillern notwendig.</p> <p>Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlag lag in der Zeit vom 13. August 2024 bis einschließlich 27. August 2024 während der Amtsstunden am Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme auf und diese Auflage ist auch öffentlich kundgemacht worden.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.</p> <p>Der Vorsitzende erläutert die wesentlichen Nachträge und Anpassungen.</p> <p>Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag genehmigen.</p> <p><b>Der NVA 2024 wird einstimmig beschlossen.</b></p> <p>Ebenfalls auf Empfehlung des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende bezüglich des angepassten Dienstpostenplanes den Antrag, der Gemeinderat möge diesen genehmigen.</p> <p><b>Der dem NVA 2024 beiliegende Dienstpostenplan einstimmig beschlossen.</b></p>
12	<p><b>Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des „allgemeinen Schemas“</b></p> <p>Aufgrund der Übernahme der schulischen Nachmittagsbetreuung war eine Anpassung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas notwendig.</p> <p>Antrag Vorsitzender der Gemeinderat möge die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas beschließen:</p> <p style="text-align: center;"><b>VERORDNUNG</b></p>



### über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Spillern folgenden Funktionsgruppen zuordnet:

1	Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten (Amtsleiter)	Funktionsgruppe 9
2	Dienstposten der Leiterin des Bauwesens (Leitung Bauamt)	Funktionsgruppe 8
3	Dienstposten des Kassenverwalters	Funktionsgruppe 7
4	Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung in der Finanzverwaltung sowie Kassenverwalter-Stellvertreter	Funktionsgruppe 7
5	Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung des Vorarbeiters Bauhof	Funktionsgruppe 6
6	Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung des Schulwartes Volksschule Spillern	Funktionsgruppe 6
7	Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung der Leitung Tagesbetreuungseinrichtung	Funktionsgruppe 5
8	Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung der Vorarbeiterin Kindergartenbetreuerinnen	Funktionsgruppe 4
9	Dienstposten der hervorgehobenen Verwendung der Leitung der schulischen Nachmittagsbetreuung Volksschule Spillern	Funktionsgruppe 6

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas vom 26.09.2016 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

**Die Verordnung wird einstimmig beschlossen.**

